



U»»NEWS

No. 01 // 18

» INTERN

Im FOCUS:

Wir sind ausgezeichnet!

» PERSONALBERATUNG

Im DIALOG: Kommunikation –
das kann doch jeder!?

» AKTUELLES

Im BLICK: Das neue Geldwäschegesetz
und das Transparenzregister





LIEBE LESERIN / LIEBER LESER,

unavigator ist ausgezeichnet! **FOCUS-SPEZIAL** hat in seiner Sonderausgabe 01/2018 erneut die „**BESTE STEUERKANZLEI 2018**“ gekürt. Wir haben diese Auszeichnung für das Arbeitsgebiet Wirtschaftsprüfung erhalten; nach 2014 die zweite Auszeichnung für uns. Das von der Zeitschrift FOCUS-MONEY vergebene Siegel würdigt die hohe Fachkompetenz und Expertise der bundesweit herausragenden Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien.

Bereits Mitte letzten Jahres ist das neue „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (GwG) in Kraft getreten. Im Dezember wurde zusätzlich das Transparenzregister eröffnet. Diese Maßnahmen wurden zur Verhinderung der Geldwäsche und der Aufdeckung von Terrorisfinanzierung ins Leben gerufen und betreffen viele Wirtschaftsbeteiligte – auch bei uns in der Region. Wir geben Ihnen einen Einblick in die Thematik und die Auswirkungen auf Unternehmen auf den Seiten 6-7 in der Rubrik **AKTUELLES**.

In unserem Beitrag aus der **PERSONALBERATUNG** dreht sich alles um die richtige Kommunikation. Oft sind wir uns nicht bewusst, wie wir etwas sagen und wie das Gesagte möglicherweise bei unserem Gegenüber ankommt und auf unser Gegenüber wirkt. Die Folge ist, dass wir uns missverstanden fühlen und das Gespräch verläuft nicht so, wie wir es geplant haben. Den Artikel zur Kommunikation sowie 5 Tipps zur richtigen Kommunikation finden Sie ab Seite 4 dieser Ausgabe. Wir hoffen, für Sie wieder informative Themen zusammengestellt zu haben. Viele interessante Einblicke sowie viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe der U-NEWS. Genießen Sie die Sommerzeit!

Ihr

MARIO FRISCH

ACHIM NOLTE

CHRISTIAN LEWELING

PS: Die nächste Ausgabe der U-NEWS erscheint im **Herbst 2018**.

INHALT

- » 03 **INTERN**
TOP Steuerkanzlei 2018 – Wirtschaftsprüfung. unavigator ist ausgezeichnet vom Magazin FOCUS-SPEZIAL.
- » 04 **PERSONALBERATUNG**
Schwieriger als angenommen: Kundenkommunikation - damit Ihre Botschaft auch richtig ankommt.
- » 06 **AKTUELLES**
Mit Folgen für Handels- und Produktionsunternehmen – das neue Geldwäschegesetz und Transparenzregister.

IMPRESSUM

U-NEWS ist die Mandantenzeitschrift der unavigator GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

U-NEWS wird kostenlos verschickt und ist vor Ort erhältlich.

ALLE AUSGABEN von U-NEWS gibt es kostenlos auch als PDF:

www.unavigator.de/service

LESERSERVICE

Fon 05241.99 54 0-0

HERAUSGEBER

unavigator

Am Anger 35

33332 Gütersloh

Fon 05241.99 54 0-0

Fax 05241.99 54 0-40

E-Mail kontakt@unavigator.de

www.unavigator.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT

Mario Frisch, Geschäftsführer

DRUCKAUFLAGE

01/2018 / 1.800 Stück

REDAKTION & KONZEPT

Andrea Schmidt / unavigator GmbH
andrea.schmidt@unavigator.de

GRAFIK

bueropaschetag / www.bueropaschetag.de

MITARBEIT AN DIESER AUSGABE

Frisch, Nolte, Stindt, Schmidt

FOTOS

AdobeStock_92155093-1

Fotolia_207899439

DRUCK

Eusterhus Druck / www.eusterhusdruck.de

Copyright by Redaktion U-NEWS – gilt auch auszugsweise f. Anzeigen, Texte und Fotos

Gedruckt nach FSC-Standard

TITELBILD

AdobeStock_33518478

WIR SIND AUSGEZEICHNET! TOP STEUERKANZLEI 2018 – WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

TEXT A. Schmidt // UNAVIGATOR



unavigator freut sich über die FOCUS-Auszeichnung „TOP-Steuerkanzlei 2018“. Bei der FOCUS-Erhebung wurde unavigator in die große Steuerkanzleiliste aufgenommen und hat sich qualifiziert, diese Auszeichnung im Arbeitsgebiet „Wirtschaftsprüfung“ zu tragen. Dieses Siegel würdigt die hohe Fachkompetenz und Expertise der bundesweit herausragenden Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien. Nachdem unavigator bereits im Jahr 2014 diese Auszeichnung für das Fachgebiet „Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz“ erhalten hat, qualifizierten wir uns bei der diesjährigen Befragung für die Serviceleistungen im Bereich der **Wirtschaftsprüfung**.

Im Auftrag von FOCUS ermittelte das Hamburger Institut Statista bereits zum fünften Mal in Folge die TOP-Experten in der Branche auf Grundlage einer unabhängigen Datenerhebung. Die TOP-Steuerberatungskanzleien wurden insgesamt für 19 Arbeitsgebiete und zehn Branchen ermittelt. Die Liste wurde auf Empfehlungen von mehr als 1.361 Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern erstellt. Mit Hilfe von festgelegten Bewertungsparametern – Weiterempfehlung von Kollegen sowie Zusatzqualifikationen je Arbeitsgebiet bzw. Branche – wurden die nötigen Informationen gesammelt und ausgewertet.

Die Liste mit den hochkarätigen Kanzleien ist für viele Unternehmen ein wichtiger Orientierungspunkt. Denn eine erstklassige Beratung ist Gold wert. Viele Unternehmen und Privatleute wissen dies sehr zu schätzen. Dabei müssen die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer am Puls der Zeit sein und sich mit aktuellen Themen gut auskennen. Zudem werden für schwierige und komplexe Fälle die richtigen Lösungen erwartet. Darüber hinaus ist der digitale Wandel eine große Herausforderung für viele Unternehmen, um für die Zukunft gut gerüstet zu sein. unavigator ist hier bestens aufgestellt und unterstützt Sie in Zusammenarbeit mit unserer Schwestergesellschaft taxnavigator gerne bei allen Anliegen.

DATENSCHUTZ

Wir nehmen das Thema Datenschutz sehr ernst – nicht erst seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018. Alle Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Website unter: www.unavigator.de/datenschutz oder über den beigefügten Datamatrixcode.



KOMMUNIKATION DAS KANN DOCH JEDER!?!? »»

Kommunikation ist in unserem Alltag so allgegenwärtig, dass wir uns oft gar nicht bewusst sind, wie wir etwas sagen und wie das möglicherweise bei unserem Gegenüber ankommt; vor allem, wie es auf unser Gegenüber wirkt. In Situationen, in denen wir uns vielleicht missverstanden fühlen oder ein Gespräch nicht so verläuft, wie man es geplant oder sich erhofft hat, fällt einem plötzlich auf, dass eine Botschaft ganz unterschiedlich interpretiert werden kann und oft missverstanden wird.

Wir kommunizieren mit unseren Kollegen oder Kunden meistens im direkten persönlichen Gespräch, in Telefonaten oder auch per Mail. Durch die neuen Techniken werden aber auch Videokonferenzen und Skype-Termine werden immer häufiger genutzt und setzen sich dadurch verstärkt in der Geschäftswelt durch. Welcher Kanal der Beste für die Kommunikation mit dem Kunden ist, ist ganz unterschiedlich und muss je nach Kunden, Branche etc. individuell entschieden werden. Wie wir aber mit unserem Umfeld kommunizieren, welche Aussagen und Informationen wir geben, hat eine große Auswirkung auf verschiedenste Bereiche. Nicht nur auf unseren Erfolg und den Fortschritt bei der Arbeit, sondern auch auf unser Gefühl der Befriedigung und auf unser Wohlbefinden hat die Kommunikation somit große Auswirkungen.

Täglich kommunizieren wir, doch verstehen wir uns wirklich? Kommunikationsexperten behaupten: „Der Normalfall ist das Missverständnis!“. Der Anteil der erfolgreichen und wirksamen Kommunikation zwischen Menschen liegt lediglich bei 25%. Das bedeutet, das ¾ der Informationen nicht bei meinem Gegenüber ankommen. Aber wie sage ich etwas richtig und wie kommt es bei meinem Gegenüber an? Wie oft hören wir etwas und interpretieren in das Gesagte etwas hinein, was das Gegenüber gar nicht ausdrücken wollte?

Im Umgang mit Kunden ist die Kommunikation noch wichtiger und ein wesentlicher Schlüsselfaktor für den Erfolg des Unternehmens. Wer Sicherheit und Kompetenz gegenüber dem Kunden, Interessenten oder Lieferanten ausstrahlen will, muss sich eindeutig und klar ausdrücken. Kunden

möchten fundierte und verbindliche Informationen und Zusagen; sie mögen keine „butterweichen“ Aussagen ohne Inhalt.

„Das wird sich technisch schon irgendwie lösen lassen ...“ oder „... man kann sich ja in etwa vorstellen, was dann passiert...“ sind Aussagen, die wenig überzeugen und die Kunden oft verunsichern statt sie zu beruhigen. Wer eigene Zweifel hat, überträgt diese Zweifel auf die Kunden und deckt zudem seine Unsicherheit dadurch auf. Warum sollte uns der Kunde dann vertrauen?

Formulierungen wie „Eigentlich kann ja nichts schief gehen ...“ oder „Wir

**» DER HÄUFIGSTE
GRUND, WARUM GESPRÄCHE
MISSLINGEN IST,
DASS WIR ZU WISSEN
MEINEN, WAS UNSER
GEGENÜBER UNS
SAGEN WILL UND IHM
EINE GEWISSE ABSICHT
UNTERSTELLEN. «**

NAYOMA DE HAYEN



sind wahrscheinlich in der Lage ...“ fördern das Kundenvertrauen in unsere Arbeit nicht. Kunden erwarten von uns ein Lösungskonzept, das funktioniert, in dem die Zweifel ausgeräumt und nicht aufgebaut werden. Genaues Zuhören und richtige Fragen sind daher die Grundvoraussetzungen für eine gelungene Kommunikation, um den steigenden Wünschen und Ansprüchen gerade im Umgang mit den Kunden gerecht zu werden.

Aber, wie kann ich angemessen, klar und eindeutig sowohl im direkten Gespräch als auch am Telefon kommunizieren? Welche Fragetechniken gibt es und wie kann ich sie anwenden? Und wie ist das mit dem Zuhören? Diese und ähnliche Fragen waren der Anlass für einen Kommunikations-Workshop bei einem unserer Mandanten – einem mittelständischen Unternehmen aus der Sanierungsbranche mit knapp 35 Mitarbeitern mit Sitz im Kreis Gütersloh. Nach den ersten Gesprächen mit der Geschäftsführung inklusive einer Analyse der Ist-Situation wurde der Workshop auf die Bedürfnisse des Unternehmens zugeschnitten und individuell konzipiert. Das Konzept wurde dabei auch während der Umsetzung immer wieder auf die individuellen Anforderungen der Teilnehmer und Wünsche des Unternehmens angepasst. So sind letztendlich drei Workshops mit jeweils 8 -10 Teilnehmer entstanden, die das Ziel hatten, die Kommunikation der Mitarbeiter mit den Kunden nachhaltig zu optimieren.

Wenn auch Sie sich für einen Kommunikations-Workshop oder ein Telefontraining interessieren, dann sprechen Sie uns gerne an – wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

IHRE EXPERTIN

Heidi Stindt

Organisationsberaterin

fon 05245.84 08-0

mail heidi.stindt@unavigator.de



FÜNF KLEINE KOMMUNIKATIONS-TIPPS FÜR DEN UMGANG MIT KUNDEN:

- » Reden Sie klar und verständlich – vermeiden Sie Fachwörter. Fachbegriffe kennen nur Fachleute.
- » Lassen Sie Ihre Stimme wirken – eine lautstarke Stimme wirkt leicht aggressiv und autoritär - Schnellsprecher wirken hektisch, drängend und ungeduldig. Ein angemessenes Sprechtempo wird als angenehm empfunden.
- » Vermeiden Sie Konjunktive – wer sicher wirken will, spricht nicht im Konjunktiv, sondern formuliert konkret. Der Konjunktiv im Gespräch wirkt unsicher. „Könnte, würde, wollte, wäre, hätte, müsste“ war der Höflichkeitsstil der 80er-Jahre und ist mittlerweile völlig veraltet.
- » Werden Sie konkret: Aus „Ich rufe Sie gleich zurück ...“ wird „Ich rufe Sie innerhalb der nächsten Stunde zurück ...“
- » Formulieren Sie positiv: Aus „Dafür bin ich nicht zuständig ...“ wird „Zuständig ist ...“

DAS NEUE GELDWÄSCHEGESETZ UND DAS TRANSPARENZREGISTER FOLGEN FÜR HANDELS- UND PRODUKTIONSUNTERNEHMEN

TEXT A. NOLTE // UNAVIGATOR

DAS NEUE GELDWÄSCHEGESETZ

Neue Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Aufdeckung von Terrorismusfinanzierung betreffen viele Wirtschaftsbeeteiligte. Bereits am 26. Juni 2017 ist das neue „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (GwG) in Kraft getreten und am 27. Dezember 2017 das Transparenzregister geöffnet worden.

Auch wenn die grundsätzlichen Pflichten des neuen GwG im Vergleich zum bisherigen GwG im Wesentlichen unverändert sind, ist das neue GwG aufgrund von EU-Vorgaben nun umfangreicher sowie anders strukturiert und fokussiert basierend auf einer starken Gewichtung des risikoorientierten Ansatzes, der Einführung eines Transparenzregisters für wirtschaftlich Berechtigte, erweiterte Pflichten bei politisch exponierten Personen (PeP) sowie der Verlagerung der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen auf die folgenden wesentlichen Teilbereiche

- » betriebsinterne Organisation einschließlich Risikomanagement
- » auf den Kunden bezogene Sorgfaltspflichten einschließlich Transparenzregister
- » Meldepflichten in Verdachtsfällen
- » Aufsicht und Sanktionen

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Sorgfaltspflichten, das Transparenzregister sowie die Sanktionen. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass es sich bei diesen Ausführungen um allgemeine Informationen und nicht um eine Rechtsberatung handelt.

VERPFLICHTETE NACH DEM GWG

Neben Unternehmen der Kredit-, Finanz- und Versicherungswirtschaft sowie Freiberuflern, wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, sind auch Immobilienmakler und sog. „Güterhändler“ Verpflichtete im Sinne des GwG (nicht abschließende Aufzählung).

Güterhändler im Sinne des GwG ist „jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt“ (§ 1 Abs. 9 GwG). Zu den Güterhändlern im Sinne des GwG zählen damit sowohl Hersteller (z.B. Produktions- und Industrieunternehmen) als auch Handelsunternehmen, wie der Groß- und Einzelhandel. Diese haben nach dem GwG dann Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie bei Transaktionen Barzahlungen über mindestens 10.000 € tätigen oder entgegennehmen oder wenn Vermögensgegenstände oder Transaktionen der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen.

RISIKOMANAGEMENT

Der Verpflichtete hat er über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen und dieses zu dokumentieren. Das Risikomanagement umfasst eine Risikoanalyse (§ 5 GwG) sowie interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG).

Im Rahmen einer Risikoanalyse sind zunächst diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für das konkrete Geschäft bestehen. Hierzu bietet das GwG als Hilfestellung Faktoren für ein potenziell niedrigeres sowie potenziell höheres Risiko an.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse sind daraufhin interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehören u.a.

- » die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen
- » die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters (falls gefordert)
- » die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen
- » die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter

» die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung

Umfang und Ausprägung ergeben sich aus weiteren Regelungen des GwG.

SORGFALTPFLICHTEN

Das GwG unterscheidet nach allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Die Entscheidung, welche Ausprägung von Sorgfaltspflichten der Verpflichtete erfüllen muss, trifft er auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse. Bei Güterhändlern ist dies nur notwendig, soweit sie im Rahmen einer Transaktion den Schwellenwert bei Barzahlungen von 10.000 € überschreiten. Allgemeine Sorgfaltspflichten sind stets bei allen neuen Kunden vorzunehmen bzw. bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern. Zu diesen allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören:

- » die Identifizierung und Identitätsprüfung des Vertragspartners einschließlich auftretender Bevollmächtigter
- » die Einholung und Bewertung von Informationen zum Geschäftszweck
- » die Feststellung, ob es sich um einen wirtschaftlich Berechtigten oder eine politisch exponierte Person handelt
- » die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Im Übrigen ergeben sich erforderliche Maßnahmen auf Basis der Risikoanalyse. Bei einem geringeren Risiko können die Maßnahmen angemessen reduziert werden, bei einem hohen Risiko müssen sie entsprechend verstärkt werden. Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Bevollmächtigte sowie sog. „wirtschaftlich Berechtigte“ vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Ge-

schäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht. Bei natürlichen Personen als Kunden kann dies z.B. durch die Anfertigung einer Kopie des Personalausweises oder bei juristischen Personen durch Kopie des Handelsregisterauszuges erfolgen.

Bei juristischen Personen als Kunden sind die wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Wirtschaftlich Berechtigter kann jede natürliche Person sein, die Eigentum an einem Unternehmen besitzt oder ein solches wirtschaftlich kontrolliert und die dabei

- » direkt oder indirekt mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- » in gleichem Umfang Stimmrechte besitzt oder
- » auf andere Weise das Unternehmen beeinflusst.

Ein wirtschaftlich Berechtigter aufgrund Höhe der gehaltenen Kapitalanteile z.B. an einer GmbH kann üblicherweise über die elektronisch beim Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste ermittelt werden. Eine Einsichtnahme kann online über das Registerportal oder das Unternehmensregister erfolgen. Für den Fall, dass eine Gesellschafterliste nicht abrufbar ist oder aber die Höhe der Kapitalanteile nicht den oder die wirtschaftlich Berechtigten darstellen, ist ein Abruf dieser Informationen über das neu eingerichtete Transparenzregister vorzunehmen.

DAS NEUE TRANSPARENZREGISTER

Mit Einrichtung des Transparenzregisters werden juristische Personen zur Mitteilung ihrer

wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet, falls sich diese nicht aus anderen öffentlichen Registern ermitteln lassen, wie z.B. bereits erwähnt durch das Handelsregister oder auch das Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister. Da kein öffentliches Stiftungsregister existiert, haben z.B. rechtsfähige Stiftungen, auch gemeinnützige, stets die wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu melden. Diese Meldung umfasst u.a. die Mitglieder des Vorstands und die Begünstigten. Für nicht-rechtsfähige Stiftungen bestehen evtl. abweichende Regelungen.

Zurzeit ist den vom Gesetz Verpflichteten der Zugang nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Darüber hinaus kann die Einsicht in spezifische Eintragungen jedermann gewährt werden, sofern dieser im Einzelfall ein berechtigtes Interesse darlegt.

Dennoch dürfen sich die Verpflichteten nicht alleine auf die aus Registern zu entnehmenden Daten verlassen, sondern müssen diese vor einer Transaktion oder bei einer Geschäftsbeziehung überprüfen, wenn verstärkte Sorgfaltspflichten angezeigt sind.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass jeder Wirtschaftsbeteiligte zu prüfen hat, ob für ihn selber eine Verpflichtung zur Meldung wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister besteht.

SANKTIONEN

Einfache Verstöße gegen die Pflichten aus dem GwG sowie gegen Melde- und Angabepflichten gegenüber dem Transparenzregister sind mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € sanktio-

niert. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße können zu Bußgeldern bis zu 1 Mio. € oder des Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils führen. Hinzu kommt die Veröffentlichung der Sanktionen durch die Aufsichtsbehörde.

AUSBlick

Das Europäische Parlament hat kürzlich über die Änderungsrichtlinie zur aktuell geltenden Vierten Geldwäscherichtlinie (sog. Fünfte Geldwäscherichtlinie) in erster Lesung Beschluss gefasst. So beinhaltet diese Änderungsrichtlinie Neuregelungen, die vom deutschen Gesetzgeber noch in deutsches Recht transferiert werden müssen. U.a. sind folgende Regelungen zu nennen:

- » Verpflichtete müssen im Rahmen der Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten in Zukunft einen Registrierungsnachweis oder Registerauszug aus dem Transparenzregister einholen, wenn der Vertragspartner Angaben zum Transparenzregister machen muss.
- » Der Zugriff auf die im Transparenzregister eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Personengesellschaften und juristischen Personen wird für jedermann freigegeben.
- » Die Mitgliedstaaten müssen eine aktuelle Liste mit sämtlichen Funktionen führen, die den Status als politisch exponierte Person begründen.

FAZIT

Das GwG hat eine deutliche Verschärfung und Erweiterung erfahren. Güterhändler und damit auch Hersteller sind von Umstellungen und Systemanpassungen betroffen, insbesondere die Senkung des Schwellenwerts bei der Annahme von Bargeld von 15.000 € auf 10.000 €, die Stärkung des risikobasierten Ansatzes sowie die Erstellung eines Risikomanagement für den Fall, dass im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über dem abgesenkten Schwellenwert getätigt oder entgegengenommen werden. Gleichzeitig wurden auch die Sanktionen bei Verstößen verschärft.

Mit der Neueinführung des Transparenzregisters entstehen für Unternehmen neue Meldepflichten und damit administrativer Aufwand. Betroffene Gesellschaften sollten ebenfalls unverzüglich, falls noch nicht geschehen, Klarheit darüber schaffen, ob und welche wirtschaftlichen Berechtigten selber an das Transparenzregister zu melden sind.

Die vorgenannten Ausführungen stellen lediglich einen für die Verständlichkeit vereinfachten Ausschnitt der Regelungen dar. Wir empfehlen bei Zweifels- oder Verständnisfragen dringend die Einholung rechtlichen Rates.

IHR EXPERTE

Achim Nolte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

fon 05241.99 54 0-19
mail achim.nolte@unavigator.de



Am Anger 35
33332 Gütersloh

fon 05241.99 54 0-0
fax 05241.99 54 0-40

kontakt@unavigator.de
www.unavigator.de

